

MÜNCHNER RESOLUTION

der Teilnehmer/innen der Veranstaltung des Sozialpolitischen Forums München e.V.
am 24.04.2008.

Die Hilfe für Langzeitarbeitslose aus einer Hand in München muss gesichert werden.

Nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 20.12.2007 ist das Erfolgsmodell der ARGE für Beschäftigung München GmbH mit seinen ganzheitlichen arbeitsfördernden und sozialen Dienstleistungen in den 13 Münchner Sozialbürgerhäusern und der Zentralen Wohnungslosenhilfe in Gefahr.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schlägt gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit ein sogenanntes kooperatives Jobcenter vor, in dem die Agentur und die Kommune ihre jeweiligen Aufgaben in der Grundsicherung eigenverantwortlich wahrnehmen und die Zusammenarbeit beider Träger mit Hilfe freiwilliger Vereinbarungen weiterentwickelt werden soll. Bei aller Betonung der Zusammenarbeit ist das kooperative Jobcenter zunächst und vor allem die getrennte Trägerschaft.

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies eine massive Zunahme an bürokratischem Aufwand: Zuständigkeit bei zwei unterschiedlichen Behörden für denselben Sachverhalt, Darstellung und Überprüfung dieses Sachverhalts bei beiden Behörden mit eventuell unterschiedlichen Ergebnissen, mindestens zwei Verwaltungsbescheide für Lebensunterhalt und Mietkosten, soziale Hilfen wie Schuldnerberatung, Kinderbetreuung u.ä. nur von der Kommune, Arbeitsförderungsmaßnahmen eventuell von beiden Behörden, ein unübersichtliches Zuständigkeitschaos und letztendlich ein Hürdenlauf zwischen zwei Behörden mit - schlimmstenfalls - Klageerhebung gegen beide Behörden.

Wir fordern daher:

1. Die Bürgerinnen/Bürger erhalten als Langzeitarbeitslose wohnortnah, bedarfsgerecht und effizient von **einer** Stelle die notwendige soziale und finanzielle Unterstützung sowie Vermittlung in Arbeit.
2. Die Bürgerin/der Bürger erhalten von **einer** verantwortlichen Person in einer verantwortlichen Stelle **einen** Bescheid über die finanziellen Hilfen, die sie/er beanspruchen kann.
3. Aus **einem** Bescheid sind Rechte und Pflichten der Bürgerin/des Bürgers klar ersichtlich.
4. Die Bürgerin/Bürger muss im Falle unterschiedlicher Rechtsauffassungen immer nur gegen **einen** Bescheid Widerspruch einlegen und nur gegen **eine** verantwortliche Stelle Klage erheben.
5. Agentur und Kommune gestalten in gemeinsamer Verantwortung die lokale Arbeitsmarkt und Integrationspolitik.

Diese Forderungen können - auch mit gutem Willen - mit einem so genannten kooperativen Jobcenter nicht erfüllt werden, da hierfür die rechtlichen Voraussetzungen nach der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung fehlen.

Wir teilen die große Sorge der fachlichen Experten aus der Praxis bundesweit sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGE für Beschäftigung München GmbH, dass das so genannte kooperative Jobcenter zu Bürokratismus sowie Verwaltungschaos führt und eine zeitnahe Vermittlung in Arbeit enorm erschwert wird.

Insofern bitten wir die politisch Verantwortlichen dringend, die rechtlichen Voraussetzungen für eine bürgerfreundliche Lösung der „Hilfe aus einer Hand“ zu schaffen.